

Danach wären beispielsweise folgende Fallgruppen möglich:

a) Die Untergrenze der im neuen Gesetz angedrohten Strafe liegt unter der des alten. In diesem Falle ist das neue Gesetz anzuwenden. Ist allerdings seine Obergrenze höher, darf die des alten Gesetzes nicht überschritten werden.

b) Die Untergrenze der im alten Gesetz angedrohten Strafe ist niedriger als die des neuen. Dann ist das alte Gesetz anzuwenden. Ist aber seine Obergrenze höher, darf die des neuen Gesetzes nicht überschritten werden.

c) Das alte Gesetz sieht eine niedrigere Untergrenze vor. Im konkreten Fall liegen aber die Voraussetzungen der nach dem alten Gesetz nicht möglichen außergewöhnlichen Strafmilderung vor. Dann ist das neue Gesetz anzuwenden, da es die mildere Beurteilung zuläßt.

d) Neues und altes Gesetz haben die gleichen inhaltlichen Voraussetzungen und drohen die gleichen Strafen an. Das alte Gesetz ist anzuwenden, denn in diesem Fall kommt die Regelung des § 81 Abs. 1 StGB zum Zuge, nach der eine Straftat nach dem Gesetz bestraft wird, das zur Zeit ihrer Begehung gilt.

Die Beantwortung der Frage, ob in vorliegender Sache das neue oder das alte Gesetz als mildereres anzuwenden ist, hängt davon ab, welche neuen Straftatbestände durch das Verhalten des Angeklagten verletzt worden sind.

Der Angeklagte hat imperialistischen Geheimdiensten sowohl geheimzuhaltende Nachrichten verraten (§ 97 StGB) als auch diesen Stellen Nachrichten übermittelt, die geeignet sind, ihre gegen die DDR gerichtete Tätigkeit zu unterstützen (§ 98 StGB). Soweit im Gegensatz zu § 15 StEG die imperialistischen Geheimdienste in § 98 StGB nicht ausdrücklich erwähnt sind, ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß diese zu den in § 98 StGB genannten Einrichtungen zählen, deren Tätigkeit gegen die DDR oder andere friedliebende Völker gerichtet ist. Der Tatbestand des § 97 StGB setzt ebenso wie der des § 99 Abs. 2 StGB voraus, daß geheimzuhaltende Nachrichten verraten werden und an Einrichtungen gelangen, deren Tätigkeit gegen die DDR gerichtet ist. Die Tatbestände der §§ 98 und 99 Abs. 1 StGB setzen gleichermaßen voraus, daß Nachrichten, die geeignet sind, die gegen die DDR gerichtete Tätigkeit zu unterstützen, an Einrichtungen gelangen, die eine solche Tätigkeit ausüben.

Es ist deshalb zu klären, ob das Verhalten des Angeklagten, soweit er vor den Geheimdiensten Angaben gemacht hat, die Tatbestände der §§ 97 und 98 StGB oder den Tatbestand des § 99 StGB verwirklicht. Davon wiederum hängt ab, welches Gesetz gemäß § 81 StGB im vorliegenden Fall anzuwenden ist.

Der Tatbestand des § 99 StGB trägt der Tatsache Rechnung, daß Bürger der DDR, insbesondere in Westdeutschland und Westberlin, zahlreichen Versuchen der verschiedenen Einrichtungen bzw. Organisationen ausgesetzt sind, sie in deren verbrecherische Tätigkeit gegen die DDR einzubeziehen. Das trifft sowohl Bürger, die sich legal nach Westdeutschland oder Westberlin begeben, als auch diejenigen, die gesetzwidrig die Republik verlassen und sich in die Fänge der Feinde der DDR begeben. Aber auch der DDR-Bürger, der sich außerhalb der Grenzen der DDR ohne besondere Einwirkung von außen zur Tat entscheidet, verwirklicht § 99 StGB und nicht etwa § 97 oder 98 StGB. Die Frage, ob auf ihn Druck ausgeübt wurde oder nicht und ggf. welcher Art dieser war und welchen Grad er erreichte, ist bei der Strafzumessung zu berücksichtigen. Der Strafrahmen dieses Strafgesetzes bietet dazu hinrei-

chende Möglichkeiten, unter den Voraussetzungen des besonders schweren Falles nach Abs. 2 bis zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder Todesstrafe.

Der Tatbestand des § 99 StGB setzt gegenüber den weiteren Verratsbestimmungen voraus, daß die Unterstützung der Tätigkeit der in dieser Bestimmung genannten Stellen außerhalb der Grenzen der DDR erfolgt. Da eine derartige Begehungsweise aber auch bei allen anderen Verratshandlungen möglich ist — z. B. ein Täter sammelt innerhalb des Gebietes der DDR geheimzuhaltende Nachrichten, um sie bei passender Gelegenheit außerhalb der DDR westlichen Geheimdiensten zu verraten —, besteht das entscheidende Abgrenzungskriterium des § 99 StGB gegenüber den §§ 97 und 98 StGB darin, daß sich der Täter bzw. Teilnehmer außerhalb der Grenzen der DDR zu der Begehung der in § 99 StGB beschriebenen Straftat entschlossen hat. Das gilt für alle Entwicklungsstadien dieser Straftat, also auch für Vorbereitungs- und Versuchshandlungen. Erfolgt eine derartige Entschlußfassung hingegen schon innerhalb der Grenzen der DDR, dann würde beispielsweise im vorliegenden Fall zugleich mit dem Grenzdurchbruch das Unternehmen der Spionage (§ 97 StGB) bzw. Vorbereitung oder Versuch der Sammlung von Nachrichten (§ 98 StGB) vorliegen.

Nach den zutreffenden Feststellungen des Bezirksgerichts hatte der Angeklagte sich zum Grenzdurchbruch entschlossen, weil er sich erhoffte, unter kapitalistischen Lebensverhältnissen materiell besser leben zu können. Diese Entscheidung stellt eine bewußte Negierung der ihm in der DDR gegebenen Möglichkeiten zu einem gesellschaftsgemäßen Verhalten dar. Der Angeklagte hat als Angehöriger der Arbeiterklasse in der DDR täglich erlebt, wie auch er als Eigentümer der Produktionsmittel an der Planung und Leitung seines Betriebes teilnehmen konnte und sollte. Soziale Unsicherheit und Ausschluß von der Mitbestimmung über die Belange seines Betriebes kannte er nicht. Es war deshalb von ihm zu erwarten, daß er sich verantwortungsbewußt für seine sozialistische Heimat entscheidet und sie nicht verrät.

Ihm war weiter bekannt, daß die ihn befragenden Stellen westdeutsche bzw. amerikanische Geheimdienste sind. Er wußte auch, daß die als geheimzuhaltend charakterisierten Nachrichten im Interesse des Schutzes der DDR und ihrer Wirtschaft nur einer beschränkten Anzahl von Personen zugänglich waren und durch ihren Verrat die Geheimdienste in die Lage versetzt wurden, diese Kenntnisse für ihre subversive Tätigkeit gegen die DDR zu nutzen. Der Angeklagte beantwortete bereitwillig alle ihm von den Geheimdiensten gestellten Fragen, weil er sich dadurch materielle Vorteile erhoffte. Deshalb ließ er die gegebene Möglichkeit, den Geheimdiensten nichts zu verraten und keine Nachrichten im Sinne von § 99 Abs. 1 StGB zu übermitteln, von vornherein außer Betracht, obwohl er dadurch die durch die Begehung des Grenzdelikts gezeigte Verantwortungslosigkeit vor der sozialistischen Gesellschaft besonders schwerwiegend steigerte, so daß sein Verhalten die Qualität eines Staatsverbrechens erreichte. Da der Angeklagte sich zu diesem Verhalten erst gelegentlich der Konfrontierung mit den imperialistischen Geheimdiensten, also außerhalb der Grenzen der DDR, entschloß, stellt sein Grenzdurchbruch nicht zugleich ein Unternehmen der Spionage und Vorbereitung bzw. Versuch der Sammlung von Nachrichten dar. Der Angeklagte ist vielmehr des landesverräterischen Treubruchs (§ 99 Abs. 1 und 2 StGB) schuldig.

Der Angeklagte hat die vom Tatbestand des § 99 StGB vorausgesetzte „Unterstützung“ der genannten Stellen in ihrer staatsfeindlichen Tätigkeit auch nicht überschritten, etwa dergestalt, daß er sich als Spion hätte